

Vertrag für Eigenverbrauchsgemeinschaft EVG - Praxismodell

Zur Gründung und Abwicklung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft im EVS AG Verteilnetz zwischen

Energieversorgung Schänis AG
Oberbirgstrasse 4
8718 Schänis

nachstehend „EVS AG “ genannt

und der Eigenverbrauchsgemeinschaft in

Objektadresse: _____

PLZ-Objektort: _____

vertreten durch

Name Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ-Ort: _____

nachstehend „EVG“ genannt.

betreffend

der gemeinsamen Eigenverbrauchsnutzung am Ort der Produktion

Vertragsbeginn: _____

(bitte freilassen; durch die EVS AG wird der frühestmöglich realisierbare Termin eingefügt)



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand	3
2	Vertragsbeginn (Gründung EVG)	3
3	Voraussetzungen zur Gründung einer EVG	3
4	Pflichten der Teilnehmer und Produzenten gegenüber der EVS AG	3
5	Pflichten des Ansprechpartners der EVG gegenüber der EVS AG	3
6	Ein-/Austritte von EVG-Teilnehmer	4
7	Erweiterungen/Verkleinerungen der EVG	4
8	Wechsel des Ansprechpartners	4
9	Messung	4
10	Datenaustausch und Datenschutz	4
11	Rechnungstellung und Vergütung	5
11.1	Rechnungstellung	5
11.2	Vergütung der Rücklieferung	5
11.3	Vergütung des Eigenverbrauchs	5
11.4	Abrechnungsdienstleistung	5
12	Vertragsdauer (Auflösung EVG)	5
13	Ausschluss	5
14	Haftung	5
15	Änderungen	6
16	Salvatorische Klausel	6
17	Schlussbestimmungen	6
Anhang 1 – Teilnehmer der Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)		7
Anhang 2 – Ansprechpartner der Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)		8



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility

1 Vertragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Vertrag erhalten mehrere Endverbraucher die Möglichkeit, selbst produzierte elektrische Energie am Ort der Produktion in Form einer Eigenverbrauchsgemeinschaft gemäss Art. 16 Abs. 1 EnG zu beziehen. Die EVS AG ist als Verteilnetzbetreiberin für die Strommessung, -abrechnung und -versorgung der einzelnen EVG-Teilnehmer verantwortlich. Die Eigentumsverhältnisse an der Erzeugungsanlage bleiben durch die EVG unberührt.

Ergänzend zum Vertrag sind anwendbar: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EVS AG und alle der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumente der EVS AG, welche in Bezug zu elektrischen Installationen und/oder Energielieferung verfasst wurden und auf der offiziellen Internetseite der EVS AG abrufbar sind, Branchendokumente des VSE, Energiegesetz (EnG), Stromversorgungsgesetz (StromVG), Messgesetz (MessG) und Elektrizitätsgesetz (EleG) mit Ausführungsverordnungen und Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

2 Vertragsbeginn (Gründung EVG)

Dieser Vertrag tritt nach Erfüllung folgender Punkte auf den 1. Tag des nächstfolgenden Monats in Kraft:

- Zustimmung durch Unterschrift aller beteiligten Endverbraucher (im folgenden Teilnehmer) und des/der Produzenten zur Teilnahme an der EVG gemäss Anhang 1.
- Benennung und Bestätigung des Ansprechpartners der EVG in Anhang 1 und 2.
- Angabe der Bankverbindung für die Gutschrift des gesamten Eigenverbrauchs sowie für die allfällige Auszahlung der Rücklieferung in das Stromnetz in Anhang 2.
- Stellvertretend für die Teilnehmer Zustimmung des Ansprechpartners der EVG mittels Unterschrift in die vorliegenden Vertragsbestimmungen.
- Ordnungsgemässer Anschluss, ordentliche Abnahme und produktiver Betrieb der zum Eigenverbrauch genutzten Produktionsanlagen.
- Einrichtung des erforderlichen Messsystems für alle Teilnehmer (insb. Smart Meter oder geeichter Lastgangzähler sowie Datenkommunikation).
- Messdaten des gesamten Abrechnungszeitraums liegen der EVS AG vor.
- Unterzeichnung des hier vorliegenden Vertrages in zweifacher Ausführung.

3 Voraussetzungen zur Gründung einer EVG

Verbraucher am Ort der Produktion können an der EVG teilnehmen. Die Energieverordnung definiert den Ort der Produktion. Die Teilnehmer sind Endverbraucher in Grundversorgung der EVS AG im Sinne von Art. 6 StromVG.

4 Pflichten der Teilnehmer und Produzenten gegenüber der EVS AG

Die Pflichten der an der EVG beteiligten Endverbraucher und Produzenten in Anhang 1 umfassen insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Schriftliche Zustimmung jedes Endverbrauchers zur Teilnahme an der EVG
- Schriftliche Zustimmung des Produzenten zur Teilnahme an der EVG
- Die Bestimmung eines Ansprechpartners mit grundsätzlichen Entscheidungsbefugnissen als Vertretung der EVG



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility

- Zustimmung der Teilnehmer und Produzenten hinsichtlich Datenaustausch und Datenschutz. Die EVS AG stellt dem Ansprechpartner die zur Abwicklung der EVG notwendigen Daten (Name, Objektinformation, Eigenverbrauchsdaten, Stromqualität Netzbezug) zur Verfügung.

5 Pflichten des Ansprechpartners der EVG gegenüber der EVS AG

Der von der EVG definierte Ansprechpartner in Anhang 2 nimmt gegenüber der EVS AG stellvertretend für die Teilnehmer der EVG folgende Aufgaben wahr (Aufzählung nicht abschliessend):

- Intermediärfunktion und damit zentraler Kommunikationskanal für alle eigenverbrauchsrelevanten Informations- und Datenflüsse zwischen EVS AG und der EVG.
- Stellvertretend für die Teilnehmer Zustimmung mittels Unterschrift zu vorliegendem Vertrag.
- Mitteilung der Bankverbindung in Anhang 2, worauf die EVS AG die gesamte Eigenverbrauchsgutschrift sowie die allfällige Rücklieferung der überschüssigen Energie überweist.
- Mitteilung an die EVS AG bezüglich Veränderungen der Besitzes- (z.B. Mieterwechsel) sowie Eigentumsstruktur (z.B. Stockwerkeigentumswechsel), Ein-/Austritte von EVG -Teilnehmer sowie Mitteilung von Erweiterungen/Verkleinerungen der EVG.
- Einholung der schriftlichen Zustimmungen der Teilnehmer bei Ein-/Austritten oder Erweiterungen.
- Bei Aufforderung Übermittlung der schriftlichen Zustimmungen der Teilnehmer der EVG an die EVS AG.
- Mitteilung an EVS AG und alle Teilnehmer im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners.
- Stellvertretend für die Teilnehmer die Auflösung des vorliegenden Vertrags mittels fristgerechter Mitteilung an die EVS AG.

6 Ein-/Austritte von EVG-Teilnehmer

Teilnehmerwechsel bei der EVG sind der EVS AG durch den Ansprechpartner mit 10 Tagen Vorlauffrist auf ein Monatsende schriftlich zu melden. Wegzug eines EVG-Teilnehmers führt in jedem Falle zu dessen Austritt aus der EVG per entsprechendem Monatsende. Mit Ausbleiben einer anderweitigen Mitteilung geht die EVS AG davon aus, dass der neue Besitzer bzw. Eigentümer die Einwilligung über die Teilnahme an der EVG gegenüber dem Ansprechpartner schriftlich gegeben hat.

7 Erweiterungen/Verkleinerungen der EVG

EVG-Erweiterungen (zusätzliche beteiligte Messpunkte) müssen der EVS AG durch den Ansprechpartner mit Vorlauffrist von drei Monaten durch schriftliche Zustimmung des neuen Teilnehmers gemeldet werden. EVG-Verkleinerungen (weniger beteiligte Messpunkte) müssen der EVS AG durch den Ansprechpartner mit Vorlauffrist von drei Monaten gemeldet werden.

8 Wechsel des Ansprechpartners

Im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners übermittelt der bisherige Ansprechpartner die Kontaktdaten des neuen Ansprechpartners der EVG an die EVS AG. Er teilt dem neuen Ansprechpartner alle notwendigen Informationen mit, damit dieser die weitere Geschäftsabwicklung wahrnehmen kann.

Ebenfalls wird der bisherige Ansprechpartner verpflichtet, die Stellvertretung des Ansprechpartners gegenüber der EVS AG gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf den neuen Ansprechpartner zu übertragen.



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility

9 Messung

Die Messung von Produktion und Verbrauch erfordert die Ausrüstung jeder Verbrauchsstätte und jeder Erzeugungsanlage mit intelligenten Stromzählern (Smart Meter oder geeichte Lastgangzähler) inklusive Datenkommunikationsmittel. Die Messung erfolgt ausschliesslich anhand von Messapparaten der EVS AG und erfolgt in viertelstündlichen Leistungsmittelwerten.

Eigenverbrauch ist anrechenbar bei zeitgleichem Energieverbrauch einer Verbrauchsstätte und vorhandener Nettoproduktion. Die Aufteilung der eigenverbrauchten Energie auf die Verbrauchsstätten findet anhand des individuellen Stromkonsums zu Produktionszeiten in Relation zum gesamten EVG-Konsum statt. Das Leistungsmaximum des Netzbezugs eines Teilnehmers zum gemessenen Zeitpunkt ergibt sich im Verhältnis des gemessenen individuellen Maximums zum Leistungsmaximum der gesamten EVG.

10 Datenaustausch und Datenschutz

Zur Abwicklung der EVG ist die EVS AG berechtigt, dem Ansprechpartner die notwendigen Daten der Teilnehmer zu übermitteln. Dies beinhaltet Name, Objektinformation, Eigenverbrauchsdaten und die Stromqualität Netzbezug.

Es gelten ergänzend die einschlägigen Bestimmungen der AGB der EVS AG in Bezug auf den Datenschutz.

11 Rechnungstellung und Vergütung

11.1 Rechnungstellung

Die Entgelte für den Strombezug aus dem Verteilnetz richten sich nach den jeweils publizierten Ansätzen gemäss Produktsammlungen Strompreise der EVS AG. Für den Energiebezug aus EVG-eigener Produktion (Eigenverbrauch) stellt die EVS AG den Teilnehmern den Ansatz des externen Stromprodukts für Wirkenergie abzüglich eines Eigenverbrauchs-Anreizelements von 1 Rp./kWh in Rechnung.

Ist ein Teilnehmer mit dem in Rechnung gestellten Betrag für Eigenverbrauch nicht einverstanden oder ist eine fehlerhafte Rechnung erstellt worden, hat der Teilnehmer dies unverzüglich der EVS AG zu melden.

11.2 Vergütung der Rücklieferung

Die Rücklieferung von überschüssiger Energie in das Verteilnetz der EVS AG wird zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen gemäss Produktsammlung Strompreise der EVS AG vergütet.

11.3 Vergütung des Eigenverbrauchs

Die EVS AG erstattet die gesamten Einnahmen aus dem Eigenverbrauch. Die Vergütung erfolgt zu den gleichen Konditionen wie der Energiebezug aus EVG-eigener Produktion. Die Vergütung erfolgt als Summe aller individuellen Eigenverbräuche an den Ansprechpartner der EVG.

11.4 Abrechnungsdienstleistung

Der Dienstleistungspreis zur Abwicklung der EVG ist dem Preisblatt für EVS AG-Dienstleistungen (Praxismodell) zu entnehmen. Die Kosten werden von der Vergütung des Eigenverbrauchs in Abzug gebracht. Die Aufwände für nachträgliche Ein- und Austritte von Messpunkten der EVG werden verursachergerecht in Rechnung gestellt.



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility

Sofern Anpassungen an der Installation erforderlich sind, werden diese direkt den jeweiligen Eigentümern verrechnet. Die EVS AG kann die in dieser Ziffer erläuterten Preise, mit einer Vorankündigung von 3 Monaten an den Ansprechpartner, anpassen. Falls der Ansprechpartner keine gegenteilige Willensäußerung an die EVS AG veranlasst, gilt die Änderung der Preise/Gebühren als akzeptiert.

12 Vertragsdauer (Auflösung EVG)

Dieser Vertrag gilt unbefristet bis auf Widerruf einer der Vertragsparteien. Seitens der EVG muss ein solcher durch den Ansprechpartner bei der EVS AG erfolgen. Die Kündigungsfrist für die EVG, sowie die Rücklieferung (ins Netz eingespeiste Energie) beträgt drei Monate auf den letzten Tag eines Quartals.

13 Ausschluss

Die EVG ist derzeit nur für Endverbraucher mit Grundversorgung anwendbar. Mit Antrag auf freien Netzzugang eines Teilnehmers scheidet dieser auf das Datum des Netzzugangs aus der EVG aus.

14 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung der EVS AG ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt dabei insbesondere für die Aufteilung und Abwicklung der Zahlungsflüsse zwischen dem Ansprechpartner und den Teilnehmern der EVG.

Der Ansprechpartner der EVG haftet insbesondere vollumfänglich für die Kosten bereits bezogener Leistungen der EVG, sowie für allfällige Schadenersatzforderungen gegenüber der EVG, falls ein Teilnehmer der EVG die Einwilligung in die Teilnahme an der EVG gegenüber dem Ansprechpartner der EVG nicht schriftlich gegeben hat.

15 Änderungen

Sollten sich die Voraussetzungen aus irgendeinem Grund wesentlich ändern, z.B. durch Gesetzesänderungen, so ist dieser Vertrag anzupassen bzw. zu ersetzen. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung aller notwendiger Parteien.

Es finden immer die aktuellen AGB der EVS AG auf diesen Vertrag Anwendung, welche auf der offiziellen Internetseite der EVS AG einsehbar sind.

16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen, und diese bleiben in dem jeweils gesetzlich zulässigen Masse gültig, wirksam und durchsetzbar.

17 Schlussbestimmungen

Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen.

Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien befindet sich am Ort des Hauptsitzes der EVS AG, Schänis.



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility

Ort und Datum

Schänis, _____
Datum

EVS Energieversorgung Schänis AG

Unterschrift Vertreter der EVG

Franco Stocco
Geschäftsführer

Vorname und Name in Blockschrift



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility

Anhang 1 – Teilnehmer der Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)

Die unterzeichnende Person bestätigt mit Ihrer Unterschrift, dass Sie das EVG -Vertragswerk inkl. Anhänge gelesen und verstanden hat.

Die unten aufgeführten Teilnehmer erklären sich mit ihrer Unterschrift bereit, den Eigenverbrauch im Rahmen der EVG zu nutzen, stimmen dem vorliegenden EVG-Vertragswerk inkl. Datenschutzbestimmungen zu und benennen die in Anhang 2 aufgeführte Person als Ansprechpartner der EVG. Mit der Unterschrift stimmt der Unterzeichnende zu, dass der in Anhang 2 genannte Ansprechpartner berechtigt ist, alle Geschäfte, welche in direktem Zusammenhang mit dem EVG stehen, stellvertretend für die EVG, zu begründen. Die Mitglieder der EVG sind:

Produktionsanlage/n:

Name und Vorname Eigentümer	Objektbezeichnung	CH-Metering-Code	Unterschrift

Verbraucher:

Name und Vorname Teilnehmer	Objektbezeichnung	CH-Metering-Code	Unterschrift



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility

EVS Energieversorgung Schänis AG

Oberbirgstrasse 4, 8718 Schänis
055 615 36 00, info@evsag.ch, www.evsag.ch
CHE-109.495.418 MWST



Name und Vorname Teilnehmer	Objektbezeichnung	CH-Metering-Code	Unterschrift



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility

Anhang 2 – Ansprechpartner der Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)

Durch die Teilnehmer der Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) wird

Name Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon/E-Mail: _____

als Ansprechpartner benannt.

Bankverbindung für die Auszahlung der Gutschrift über den gesamten Eigenverbrauch der EVG:

IBAN/Konto-Nr.: _____

Name des Kreditinstituts: _____

Bankverbindung für die Auszahlung der Rücklieferung der EVG:

IBAN/Konto-Nr.: _____

Name des Kreditinstituts: _____



Elektrizität



Wärme



Multimedia



Elektroinstallationen



Photovoltaik



e-Mobility